

Auslegungshilfe zur 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
Angler-Park	gestattet
Autohäuser	Verkauf–und Reparatur gestattet
Autokino	zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet.
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen)
Blumenläden	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Blutspendetermine	gestattet
Cafés	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz.
Copyshop	gestattet
Eisdielen	geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Familienferienstätten	geschlossen
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Podologie	gestattet

Gärtnerei	gestattet
Golfplätze	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienst im Autokinoformat	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Jugendherberge	geschlossen
Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	gestattet
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Malls / Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen.
Massagesalon	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	geschlossen
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
Personaltrainer	zulässig, aber nur bei 1:1-Betreuung
Pfandhäuser	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
Physiotherapie	gestattet
Reisebüro	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet

Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Tennis (Breitensport)	im Freien gestattet
Verkaufsstellen des Einzelhandels	unabhängig vom Warensortiment gestattet, sofern die Verkaufsfläche, auf der Waren angeboten werden, 800 qm nicht übersteigt. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
Wochenmärkte	gestattet